



Anschlussvereinbarung

Panatronic (Schweiz) AG¹

Lerzenstrasse 10

8953 Dietikon

nachfolgend "Workplace Services" genannt

erklärt hiermit gestützt auf Art. 356b Abs. 1 OR den Anschluss an den

Gesamtarbeitsvertrag 2006 Swisscom

und den

Sozialplan 2006 Swisscom

zwischen

Swisscom AG, 3050 Bern

nachfolgend „Swisscom“ genannt

und der vertragsschliessenden

Gewerkschaft Kommunikation, Looslistrasse 15, 3027 Bern

und dem

Personalverband transfair, Hopfenweg 21, Postfach, 3000 Bern 14

nachfolgend „Sozialpartner“ genannt

1 Anschluss an den GAV und Sozialplan 2006 Swisscom

Workplace Services erklärt hiermit gestützt auf Art. 356b Abs. 1 OR den Anschluss an den Gesamtarbeitsvertrag Swisscom gültig ab 1. Januar 2006 sowie an den Sozialplan 2006 Swisscom mit Wirkung auf den 1. Januar 2011 und gemäss nachfolgenden Regelungen. Swisscom und die Sozialpartner erklären ihr Einverständnis mit dem Anschluss.

Der GAV Swisscom samt Anhängen ist mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen auf das Verhältnis zwischen Workplace Services und den Sozialpartnern sowie zwischen Workplace Services und deren Mitarbeitenden anwendbar.

Der Sozialplan Swisscom gilt für die dem GAV Swisscom unterstellten Mitarbeitenden von Workplace Services, mit Ausnahme der Mitarbeitenden mit einem EAV gemäss Anhang 8 GAV Swisscom.

¹ Panatronic (Schweiz) AG wird per 1.1.2011 in Swisscom Workplace Services AG umfirmiert.

Mit Beendigung des Sozialplan 2006 endet automatisch der Anschluss von Workplace Services an den Sozialplan 2006.

2 Mitwirkung und Solidaritätsbeiträge (Ziff. 3.2 GAV sowie Anhang 3 und 4)

Die Mitwirkungsrechte nach Art. 3.2 GAV sowie nach den Anhängen 3 und 4 werden sinngemäss angewendet. Workplace Services erheben den Solidaritätsbeitrag und überweist diesen dem Solidaritätsfonds.

3 Abweichungen zum GAV Swisscom

In Abweichung vom GAV Swisscom gelten bei Workplace Services folgende Bestimmungen:

3.1 Einsatzort / Arbeitsort (Art. 2.5 GAV Swisscom)

In Abweichung vom GAV Swisscom gelten bei Workplace Services für Mitarbeitende im Field Service und für Projektmitarbeitende mit Einsatz beim Kunden vor Ort folgende Bestimmungen betreffend Einsatzort / Arbeitsort:

Haben sich die Mitarbeitenden direkt an einen auswärtigen Einsatzort zu begeben oder endet die Tätigkeit dort (in der Regel beim Kunden), so beginnt bzw. endet die Arbeitszeit am jeweiligen Einsatzort. Ist der daraus resultierende Arbeitsweg länger als der gewöhnliche Arbeitsweg (vom Wohnort zum vertraglich geregelten Arbeitsort), gilt die den gewöhnlichen Arbeitsweg übersteigende Wegzeit als Arbeitszeit. Es gilt das verwendete oder zur Verfügung gestellte Verkehrsmittel.

Bei Mitarbeitenden mit Arbeitsantritt zu Hause gelten die ersten 15 Minuten der Reise zum Einsatzort nicht als Arbeitszeit, ebenso die letzten 15 Minuten der Heimreise vom Einsatzort. Fahren die Mitarbeitenden in begründeten Fällen zum vertraglich geregelten Arbeitsort (z.B. Deskshare / Lager), so ist dort Arbeitsbeginn bzw. Arbeitsende. Arbeiten, welche die Mitarbeitenden zu Hause erledigen, gelten als Arbeitszeit.

3.2 Arbeitszeiterfassung (Art. 2.5 GAV Swisscom)

Projektmitarbeitende mit Einsatz beim Kunden vor Ort erfassen Abwesenheiten (Ferien, Militär, Mutterschaft, Krankheit, Unfall, etc.) und Überzeitstunden (>45h/W).

Die Mitarbeitenden können jederzeit Auskunft über die Zeitsaldi verlangen.

Kommt der Arbeitgeber seiner Beweisführungspflicht nicht nach, wird eine Arbeitszeitkontrolle der Mitarbeitenden im Streitfall als Beweismittel zugelassen.

3.3 Arbeitszeit (Anhang 2, Art. 1.1 GAV)

Die Normalarbeitszeit der vollbeschäftigten Mitarbeitenden beträgt 42 Wochenstunden. Nach Ablauf dieser Anschlussvereinbarung wird die Arbeitszeit mit einer entsprechenden Lohnkürzung von 5% oder anderen Kompensationsmassnahmen auf 40 Wochenstunden reduziert. Die Vertragsparteien werden diesen Punkt anlässlich der Verhandlung der Anschlusslösung (ab 2014) besprechen (gilt nicht für die von Swisscom IT Services zu Workplace Services übertretenden Mitarbeitenden).

Den Mitarbeitenden, welche von Swisscom IT Services zu Workplace Services übertreten, wird die Arbeitszeiterhöhung von 40 auf 42 Wochenstunden finanziell abgegolten. Die Auszahlung erfolgt jeweils monatlich (mit separater Lohnart) und ist sozialabgabe- und pensionskassenpflichtig. Mit der Wiedereinführung der 40 Wochenstunden wird diese Zusatzzahlung nicht mehr entrichtet.

3.4 Überstunden (Anhang 2, Art. 1.2 GAV und Anhang 1, Art. 4.5)

Mit Ausnahme der geleisteten Mehrarbeit, bedingt durch die Anwendung von Arbeitszeitmodellen, gilt die 8,24 Stunden pro Tag resp. 42 Stunden pro Woche übersteigende Arbeitszeit als Überstundenarbeit. Die Überstunden müssen von der zuständigen Stelle angeordnet oder im Nachhinein als solche genehmigt werden.

Bei der Berechnung des Stundensatzes gilt für die Mitarbeitenden, welche nicht von Swisscom IT Services, zu Workplace Services übergetreten sind, folgendes: Jahres-Basislohn für 100% dividiert durch 2184 Stunden.

3.5 Lohnverhandlungen (Art. 3.3 GAV)

Lohnrunde 2010/2011, Umsetzung per 1.1.2011

Für die von Swisscom IT Services zu Workplace Services übertretenden Mitarbeitenden gilt das Ergebnis der Lohnverhandlungen Swisscom bzw. Swisscom IT Services und den Sozialpartnern.

Lohnrunde 2011/2012, Umsetzung per 1.1.2012 und Lohnrunde 2012/2013, Umsetzung per 1.1.2013

Die Vertragsparteien verzichten auf die Lohnverhandlungen. Den Mitarbeitenden wird der individuelle Basislohn um den Prozentsatz der Teuerung bis max. 0,7% (Stand des jeweiligen Landesindex der Konsumentenpreise per September) erhöht. Beträgt die Teuerung mehr als 0,7%, klären die Vertragsparteien auf der Basis der neuen Ausgangslage die Situation.

Lohnrunde 2013/2014, Umsetzung per 1.1.2014

Workplace Services führen von der Swisscom unabhängige Lohnverhandlungen mit den Sozialpartnern durch. Die Modalitäten gemäss GAV Swisscom gelten sinngemäss.

4 Weitere Bestimmung (Anhang 5 GAV Swisscom)

Für den Fall, dass Workplace Services zukünftige Verhandlungsergebnisse zwischen Swisscom und den Sozialpartnern mit Bezug auf ein GAV-relevantes Thema (Anpassung oder Ergänzung eines Artikels oder neuer Artikel) nicht übernehmen kann, verpflichten sich die Anschlussvereinbarungs-Parteien, diese Fragen zu besprechen und sich nach Treu und Glauben um eine Lösung bei diesem Thema zu bemühen. Wenn keine Einigkeit erzielt bzw. keine neue Lösung gefunden werden kann, können die Parteien Schlichtung bzw. Schiedsgerichtsbarkeit gemäss Anhang 5 GAV Swisscom verlangen.

5 Dauer der Vereinbarung

Diese Anschlussvereinbarung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2013. Sie behält ihre Gültigkeit auch im Falle allfälliger Neuverhandlungen des GAV Swisscom. Die Vertragsparteien vereinbaren für diesen Fall ein Gespräch zur Überprüfung dieser Anschlussvereinbarung. Zudem werden rechtzeitig Gespräche aufgenommen um über die weitere Anschlusslösung (ab 2014) zu sprechen.

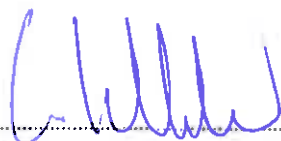
Allfällige Änderungen im Sozialplan Swisscom werden von Workplace Services übernommen.

6 Ausfertigung

Diese Anschlussvereinbarung wird fünffach ausgefertigt. Die Vertragsparteien sowie Swisscom IT Services erhalten je ein unterzeichnetes Exemplar.

Ort, Datum Worb, laufen, 29. Oktober 2010

Swisscom AG



Carsten Schloter
CEO



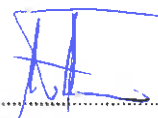
Ueli Dietiker
CFO

Ort, Datum Zürich, 22. 9. 2010

Panatronic (Schweiz) AG



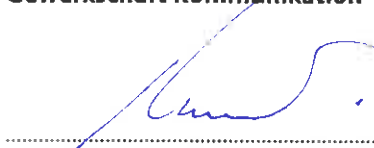
Eros Fregonas
Verwaltungsratspräsident



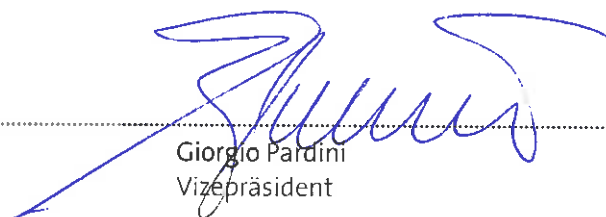
Heinz Többen
CEO

Ort, Datum Zürich, 22. 9. 2010

Gewerkschaft Kommunikation



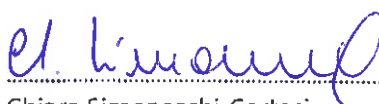
Alain Carrupt
Zentralpräsident



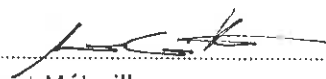
Giorgio Pardini
Vizepräsident

Ort, Datum Zürich, 22. 09. 2010

Personalverband transfair



Chiara Simoneschi-Cortesi
Präsidentin



Robert Métrailler
Branchenleiter Communication